

95. Das Uhrwert, durch dessen Stempel als Grundlage für die spätere Lohnberechnung vor und nach der Arbeitschicht die Zeitpunkte festzulegen sind, zu denen jedes einzelne Gefolgschaftsmitglied durch die Pforte des gewerblichen Betriebes geht, darf an Stelle des anwesenden Gefolgschaftsmitgliedes auch ein Begleiter betätigen; dagegen ist ein solcher Stempel, den ein anderer in Abwesenheit des Gefolgschaftsmitgliedes einholt, eine fälschlich angefertigte Urkunde.

I. Straffenat. Ur. v. 1. August 1941 g. F. 1 D 144/41.

I. Landgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

Der Schuldspruch wegen versuchten Betruges ist durch die tatsächlichen Feststellungen rechtlich einwandfrei begründet. Zu der Verurteilung wegen zugleich (§ 73 StGB.) begangener schwerer Urkundenfälschung ist folgendes zu sagen:

1. Am 7. September 1940, an dem der Angeklagte nicht zur Arbeit in der Maschinenfabrik erschien, steckte an seiner Stelle der Lehrling R. die Lohnkarte des Angeklagten an der Fabrikpforte in das Uhrwert, dessen Stempelaufdruck bestimmungsgemäß bei jeder abgeleiteten Arbeitschicht jeweils den genauen Zeitpunkt des Eintrittes in die Fabrik und des Austrittes aus ihr auf der Lohnkarte des Gefolgschaftsmitgliedes festhält.

Das LG. ist der Ansicht, es liege darin weder eine falsche Anfertigung noch eine Verfälschung einer Urkunde, soweit einzelne Stempelaufdrücke auf die Lohnkarte des Angeklagten herbeigeführt worden seien; dagegen sei durch diese von R. veranlaßten Stempelaufdrücke die bis dahin richtig gestempelte Lohnkarte als eine „Gesamturkunde“ (im Sinne des Urteils RGSt. Bd. 51 S. 36) verfälscht worden. Mit Bezug auf die einzelnen Stempelaufdrücke hat das LG. den Tatbestand der Urkundenfälschung verneint, weil es nach den maßgebenden Bestimmungen des Arbeitsvertrages nur darauf ankomme, daß der auf der Lohnkarte genannte Gefolgsmann wirklich zu dem aufgestempelten Zeitpunkte die Fabrik betrete oder verlasse, nicht aber darauf, ob er selbst oder für ihn ein anderer die Lohnkarte in das Uhrwert stecke; der Stempelaufdruck — meint das LG. — gebe also keine Auskunft über den Aussteller der „Urkunde“; daher

hätten die von R. herbeigeführten Stempelaufdrücke nicht den Anschein einer Erklärung des Angeklagten erweckt, sondern nur den unrichtigen Anschein, als habe der Angeklagte zu den aufgestempelten Zeitpunkten die Fabrik betreten und verlassen; diese einzelnen — unrichtigen — Stempelaufdrücke seien also keine gefälschten Urkunden, sondern nur schriftliche Lügen.

Wenn diese Beurteilung der einzelnen Stempelaufdrücke auf der Lohnkarte eines bestimmten Gefolgschaftsmitgliedes richtig wäre, wenn es insbesondere richtig wäre, daß aus dem einzelnen Stempelaufdrucke kein bestimmter Hersteller zu entnehmen sei, so könnten die Stempelaufdrücke überhaupt keine Urkunden sein; denn zum Wesen jeder Urkunde gehört, daß daraus eine bestimmte Person erkennbar ist, deren Gedankenäußerung sich in der Urkunde verkörpert. Dann würden aber alle auf der Lohnkarte vorhandenen Stempelaufdrücke zusammen ebensowenig auf einen bestimmten Aussteller hinweisen wie die einzelnen Stempel. Daher könnte die mehrfach bestempelte Lohnkarte ebensowenig eine Gesamturkunde sein, wie dem einzelnen Stempel Urkundeneigenschaft beizulegen wäre. Mit der Begründung des O.G., insbesondere auf Grund der Unterscheidung zwischen Einzel- und Gesamturkunden, ist das angefochtene Urteil demnach nicht zu halten.

2. In Wirklichkeit trifft die Ansicht des O.G. über die einzelnen Stempelaufdrücke nicht zu. Ebenso beruft sich die Revision mit Unrecht auf das RGUrt. RGSt. Bd. 64 S. 97.

Die angeführte Entscheidung des RG. behandelt Zeitstempel, die durch ein Uhrwerk möglicherweise so erzeugt worden waren, daß keine Beziehung dieses Vorganges zu einer bestimmten ihn verursachenden Person erkennbar war; mangels Erkennbarkeit einer solchen Beziehung konnten die dort befindlichen Zeitstempel nicht als Urkunden angesehen werden. Im vorliegenden Fall aber ist den festgestellten Umständen zu entnehmen, daß es auf Grund der Arbeitsbedingungen das Recht und die Pflicht des einzelnen Gefolgsmannes war, den Zeitpunkt für seinen Eintritt in die Fabrik und ebenso für seinen Austritt als Grundlage für die spätere Lohnabrechnung durch einen Stempel des hierfür zur Verfügung gestellten Uhrwerkes auf der Lohnkarte festlegen zu lassen; hier wiesen die Zeitstempel daher erkennbar in jeder Lohnkarte auf den Gefolgsmann als ihren Urheber hin, dem die Lohnkarte durch Namensbezeichnung

zugeteilt war. Die Stempel hatten daher die Bedeutung einer urkundlichen Äußerung des bestimmten einzelnen Gefolgsmannes, daß er zu der im Stempel angegebenen Zeit seine Arbeit in dem Betrieb angetreten oder verlassen habe. Diese Äußerung mußte das Gefolgschaftsmitglied als Beweismittel für und gegen sich gelten lassen; ihre Richtigkeit wurde durch die technische Einrichtung des Uhrwerkes weitgehend gewährleistet.

Demgemäß hat die Rechtsprechung bereits in gleichen oder ähnlichen Fällen Zeitstempel, die mit der Hilfe oder unter der Kontrolle eines Uhrwerkes angebracht worden waren, als Urkunden anerkannt, denen der strafrechtliche Schutz der §§ 267 bis 270 StGB. zugesprochen werden muß (vgl. RGSt. Bd. 34 S. 435, Bd. 52 S. 65). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

Im Gegensatz zu der Meinung des BG. läßt sich kein Gegengrund gegen diese Betrachtung der Stempelaufdrücke als Urkunden daraus herleiten, daß es nach Lage der Verhältnisse allerdings unerheblich ist, ob ein Gefolgsmann die für ihn bestimmte Lohnkarte selbst in das Uhrwerk steckt oder ob er das durch einen in seiner Begleitung befindlichen Dritten tun läßt. Auch wenn ein Dritter die Lohnkarte einsteckt, weist der entstandene Stempel auf den feststehenden, auf der Karte genannten Karteninhaber als Urheber hin; die Beziehung der in dem Stempel liegenden Äußerung über den Zeitpunkt des Arbeitsbeginnes oder des Arbeitendes zu der bestimmten Person des Karteninhabers geht also durch eine solche Mitwirkung eines Dritten nicht verloren. Es besteht in solchen Fällen eine ähnliche tatsächliche und rechtliche Lage wie in dem Falle, daß jemand eine schriftliche Erklärung nicht selbst fertigt, sondern durch einen Bevollmächtigten herstellen und auch durch den Bevollmächtigten mit dem Namen des Vollmachtgebers unterschreiben läßt. Eine solche durch einen Dritten hergestellte Urkunde, die nur auf den Vollmachtgeber als Aussteller hinweist, während der Dritte in der Urkunde als nicht (oder wenigstens nur schwer) erkennbar zurücktritt, ist rechtlich dann nicht zu bemängeln, wenn nicht nur der Wille des Vollmachtgebers, sich vertreten zu lassen, und der Wille des Dritten, bei der Beurkundung den Vollmachtgeber zu vertreten, vorhanden sind, sondern daneben auch noch die rechtliche Zulässigkeit der Stellvertretung in dem in Betracht kommenden Einzelfalle. Fehlt diese Zulässigkeit, so wird die von dem Dritten hergestellte Urkunde i. S. des § 267 StGB. fälschlich hergestellt,

da sie, obwohl unzulässigerweise von einem Dritten errichtet, den täuschenden Anschein erweckt, daß der Vollmachtgeber selbst die Urkunde geschaffen habe, so daß im Ergebnis also gerade über die Person des Ausstellers der Urkunde getäuscht werden soll (vgl. RÖSt. Bd. 75 S. 46).

Eine Stellvertretung ist rechtlich zulässig, wenn die Lohnkarte eines Gefolgschaftsmitgliedes bei dessen Durchgang durch die Pforte nicht von dem Gefolgschaftsmitgliede selbst, sondern von einem es begleitenden Dritten in die Uhr gesteckt wird. Dagegen fehlt diese Zulässigkeit, wenn das Gefolgschaftsmitglied die Erklärung, zur Aufnahme der Arbeit oder nach ihrer Beendigung in einem bestimmten Zeitpunkte durch die Pforte gegangen zu sein, durch einen Dritten abgeben lassen will, obgleich das Gefolgschaftsmitglied zu diesem Zeitpunkte gar nicht an der Pforte anwesend ist. Denn in diesem Fall ist es nach dem Sinne der Bestimmungen, die die Fabrikleitung über das Verfahren zur Feststellung der geleisteten Arbeitschichten getroffen hat, selbstverständlich verboten, daß sich das Gefolgschaftsmitglied in der Erklärung über den Zeitpunkt seines Durchganges durch die Pforte gegenüber der Betriebsleitung vertreten läßt. Es ließe sich sogar die Annahme rechtfertigen, eine solche Stellvertretung sei ganz und gar verboten; daß gleichwohl ein Begleiter des Gefolgschaftsmitgliedes an dessen Stelle die Lohnkarte in das Uhrwerk stecken dürfe, würde von diesem Standpunkte aus seine Begründung darin finden können, daß der Begleiter dabei nicht als Stellvertreter, sondern — einem Boten vergleichbar — nur als Werkzeug oder Hilfsmittel des Gefolgschaftsmitgliedes handle.

Dadurch, daß der Lehrling R. die einzelnen Stempelaufdrücke auf der Lohnkarte des Angeklagten veranlaßte, kamen also fälschlich angefertigte Urkunden zustande. Ob gleichzeitig die Lohnkarte als Gesamturkunde verfälscht worden ist, kann dahingestellt bleiben. Übrigens wäre auch wohl die Auffassung des O. nicht zu beanstanden, daß die Lohnkarte die während der Lohnwoche geleisteten Arbeitsstunden nicht nur für die einzelnen Tage, sondern auch für die ganze Woche erschöpfend beweisen solle und daher eine sogenannte „Gesamturkunde“ sei.